



Anzeige wegen Nötigung und Amtsanmaßung: »Transfert«-Wirt Elmar Balzer (r.) bekam Besuch von Richter Joisten

AFFÄRE

»Einmaliges Versagen«

Seit einem Jahr beschäftigt sich die Justiz mit einem Kölner Verwaltungsrichter, der nach Dienstschaft als Geldeintreiber für seinen Vater agierte

Dienstag ist immer sein großer Tag. Dann schlüpft Richter Michael Joisten in die dunkelblaue Robe mit dem weichen Samtkragen, verläßt das karge Arbeitszimmer im Kölner Verwaltungsgericht und geht zum Saal 136. Dort setzt sich der 41jährige artig auf den Stuhl rechts neben dem Vorsitzenden Richter Axel Jens.

Gut ein halbes Dutzend Fälle stehen jede Woche auf dem Programm. Die meisten von der staubtrockenen Sorte: Soldatenrecht, Post- und Fernmeldeangelegenheiten. Richter Joisten spielt an den Verhandlungstagen keine tragende Rolle. Er lächelt milde in den Zuhörersaal, lauscht seinem Vorsit-

zenden und ist auch mal mit einer Formulierung hilfreich.

Forscher tritt der Verwaltungsrichter auf, wenn er nach Dienstschaft mit seinem Vater auf die Piste geht. Adolfo Mario Joisten ist Automatenaufsteller in der Domstadt und treibt bei säumigen Kunden das Geld ein – wenn es sein muß, auch persönlich.

Im vergangenen Jahr wollten die Joistens Elmar Balzer, 30, dem Besitzer des »Transfert«, die Leviten lesen: 520 Mark hatte der Szene-Kneipier laut Vertrag monatlich zu zahlen. Beim erstenmal gab es wegen eines Zahlendrehers Verzögerungen, die zweite Überweisung kam prompt, aber die dritte war ausgeblieben.

»Das muß ein Versehen meiner Bank sein«, entschuldigte sich Balzer. Doch auf Ausflüchte wollte sich der Jurist nicht einlassen. »Er zückte seinen Dienstaussweis und erklärte, er sei Richter am Verwaltungsgericht«, erinnert sich Balzer. Der Kneipier war überrascht. Die Drohung des Richters hat er noch genau im Ohr: »Er wollte meinen Laden dichtmachen, wenn das Geld nicht bis zum nächsten Tag da sei.«

Dazu kam es nicht. Balzers Bank hatte tatsächlich geschlampt und zahlte den offenstehenden Betrag eiligst nach. Dem Wirt aber ließ der Auftritt von Richter Joisten keine Ruhe: Er erstattete Anzeige wegen Nötigung und Amtsanmaßung. »Ich fühlte mich seit meiner Schulzeit nicht mehr so runtergeputzt.«

Seit einem Jahr beschäftigt der Fall Joisten die nordrhein-westfälische Justiz. Zunächst wurden das Strafverfahren und die Dienstaufsichtsbe-

schwerde auf die lange Bank geschoben. Joisten und sein Vater behaupteten, der Wirt habe nach dem Dienstaussweis gefragt. Schließlich stellte die Staatsanwaltschaft Köln das Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Nötigung ein, da nur ein »einmaliges Versagen vorgelegen hat«.

Zugunsten des angeschuldigten Richters sei anzuführen, »daß die Forderung, der er ggfls. Nachdruck verleihen wollte, berechtigterweise geltend gemacht wurde, seine Intervention zugunsten eines nahen Verwandten erfolgte«.

Außerdem habe den Verwaltungsrichter das bisherige Verfahren so sehr beeindruckt, »daß ein erneuter Mißbrauch von Berufsbezeichnung oder Dienstaussweis für private Zwecke nicht mehr zu erwarten ist«. Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehe nicht. Auch das Dienstaufsichtsverfahren wurde eingestellt.

Der Sprecher des nordrhein-westfälischen Justizministeriums hält die »ganze Angelegenheit für äußerst unglücklich«. »Man faßt es nicht!« erregt sich ein Kolumnist der »Zeitschrift für die Anwaltspraxis« über den Fall Joisten: »Wenn ein Richter unter Vorlage seines Dienstaussweises außerdienstlich den Schuldner eines Dritten zur Zahlung zu nötigen versucht, dann besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung«. Werde ein Richter gar wegen einer Straftat angezeigt, sei das offenbar allein schon hin-

»Ich fühlte mich seit der Schulzeit nicht mehr so runtergeputzt«

WIRT ELMAR BALZER

reichende Sühne. »Wie schön, wenn das nicht nur für Richter gelten würde.«

Ralf Stark, der Rechtsanwalt des Kölner Wirts, wandte sich jetzt an den Justizminister Düsseldorf. Er will wissen, ob seitens des Ministeriums gegen die an der Einstellung des Verfahrens Beteiligten »ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung im Amte eingeleitet wird«.

GERD ELENDT

Ermittlungen gegen Richter eingestellt

Wegen ausstehender Ratenzahlung hatte er seinem Vater „zur Seite“ gestanden

Von Detlef Schmalenberg

Von Berufs wegen ist er unter anderem für Asylbewerber und Aussiedler zuständig, er kümmert sich um Fernmelderecht und um strittige Besoldungseinstufungen von Soldaten. Doch ins Blickfeld der Staatsanwaltschaft und des nordrhein-westfälischen Justizministeriums ist ein Richter der 22. Kammer am Verwaltungsgericht Köln wegen anderer Aktivitäten geraten: Nötigung und Amtsmaßnahme lauteten die Vorwürfe. Daß die Ermittlungen jetzt eingestellt wurden, halten Kritiker für skandalös.

„Heikle“ Mission

Begonnen hat die Geschichte am 29. Mai 1996. Der Richter begleitete seinen Vater, der ein Unternehmen für Glücksspielautomaten betreibt, in „heikler“ Mission: Die Inhaber der Kölner Gaststätte „Transfert“ hatten zwei Raten für ein Spielgerät nicht überwiesen, und die galt es nun einzutreiben. Die erste Rate von 520 Mark, so räumten die Wirte Elmar Balzer und Eric Mieth ein, sei nicht rechtzeitig gezahlt worden, weil sie eine Null bei der Kontonummer auf dem Überweisungsträger vergessen hatten.

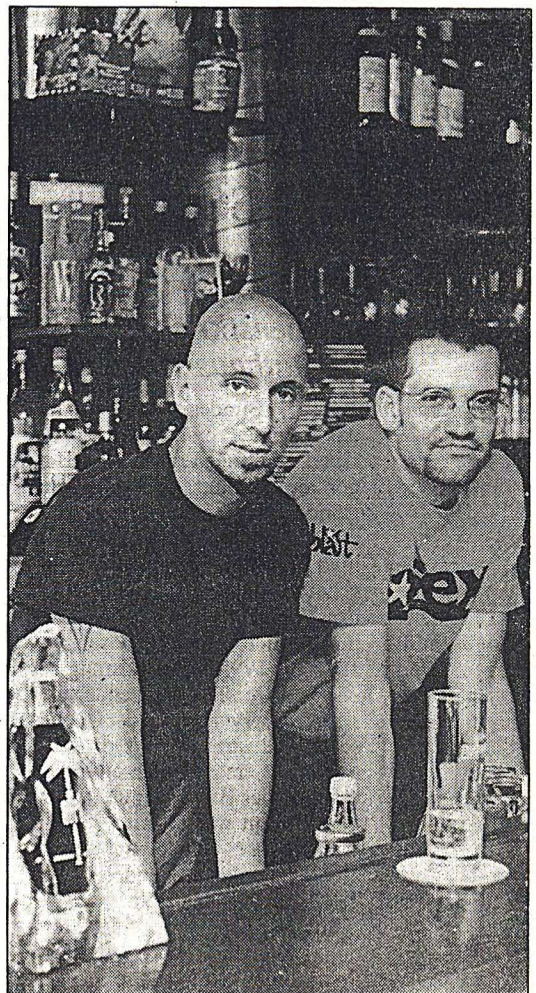
Daß die zweite Zahlung wegen eines Fehlers der Bank schiefgegangen war, wußten sie zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht. Sie könnten sich die Verzögerung nicht erklären, sagten sie dem Richter, der sich als Rechtsbeistand seines Vaters ausgab. Als die Kneipiers nach einem Ausweis fragten, der den Sohn des Automatenaufstellers als Juristen legitimieren könnte, soll sich die Szene abgespielt haben, die zum Stein des Anstoßes wurde: „Wenn das Geld morgen nicht da ist, mache ich euch den Laden zu“, soll der Richter gedroht haben, nachdem er seinen Dienstausweis gezeigt hatte. Der Beschuldigte und sein Vater bestreiten, daß dieser Satz gefallen ist. Seinen Dienstausweis habe er jedoch „auf Verlangen vorgezeigt“.

Die Staatsanwaltschaft Köln, bei der Elmar Balzer den Vorfall zur Anzeige brachte, stellte das Verfahren ein. Aber nicht etwa deshalb, weil die Ermittler den Richter für unschuldig hielten. Vielmehr sei das Verhalten der Wirte „durchaus geeignet“ gewesen, „den Eindruck zu erwecken, man versuche durch Finten die Zahlung immer wieder hinauszuschieben“. Im übrigen dürfe das Ermittlungsverfahren den Beschuldigten „dahin beeindruckt haben, daß ein erneuter Mißbrauch von Berufsbezeichnung und Dienstausweis für private Zwecke . . . nicht mehr zu erwarten ist“. Da die Schuld „als gering anzusehen“ sei, bestehe „auch kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung“. An dieser Entscheidung sei nichts auszusetzen, meinte auch die Generalstaatsanwaltschaft und lehnte eine Beschwerde der empörten Wirte ab.

„Man faßt es nicht! Wenn ein Richter wegen einer Straftat angezeigt wird, dann ist das allein schon hinreichend Sühne. Wie schön, wenn das nicht nur für Richter gelten würde!“ kommentierte hierzu die „Zeitschrift für Anwaltspraxis“. Ralf Stark, der Rechtsanwalt der Wirte, geht noch weiter. Mit der (bisher unbeantworteten) Frage, ob nun gegen die Staatsanwaltschaft „von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung im Amt eingeleitet wird“, hat er sich an das nordrhein-westfälische Justizministerium gewandt.

„Aufklärungsbedarf“

Der Präsident des Verwaltungsgerichts, Prof. Ernst Kutscheid, sieht dazu keinen Anlaß. Obwohl auch ihn die Argumentation der Staatsanwaltschaft nicht so recht überzeugt hatte. Es bestehe noch „Aufklärungsbedarf“ meinte Kutscheid nach der Einstellung des Verfahrens und ließ sich die Unterlagen kommen. Doch zu disziplinarrechtlichen Schritten kam es nicht: „Denn in der Frage, ob der Richter tatsächlich gedroht hat, steht Aussage gegen Aussage.“



„Wenn das Geld morgen nicht da ist, mache ich euch den Laden zu“: Die Kneipiers Elmar Balzer und Eric Mieth behaupten, ein Kölner Verwaltungsrichter habe ihnen gedroht. (Bild: Max Grönert)

Richter drohte mit Dienstausweis: Geld, oder ich mache den Laden dicht

Von OLIVER MEYER

Köln - Er urteilt im Namen des Volkes. Er ist Wächter über Recht und Ordnung. Doch was sich der Kölner Verwaltungsrichter erlaubte, ist ein Skandal. Und Staatsanwaltschaft und Vorgesetzte wollen den Vorfall vertuschen.

Der Richter besuchte abends mit seinem Vater Adolf die Szene-Kneipe „Transfert“ auf dem Hohenzollerring. Nicht, um ein Glas Kölsch zu trinken - sondern um Geld einzutreiben.

Denn der Vater des Richters hatte mit den Inhabern einen Darlehensvertrag geschlossen. Weil die Bank einen Fehler machte, wurde die Ratenrückzahlung überfällig.

Der Vater zu den Inhabern: „Ich will endlich mein Geld haben.“ Dann schaltete sich der Sohn ein, zückte seinen Dienstausweis und drohte: „Ich bin

Richter in Köln. Entweder ist das Geld morgen da oder ich mache den Laden dicht.“

Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark: „Ein klarer Fall von Nötigung und Amtsanmaßung. Ich stellte Strafantrag.“ Doch Oberstaatsanwalt Weber stellte das Verfahren ein. Weil die Schuld des Beschuldigten gering sei.

Auch die Dienstaufsichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht wurde abgeschmettert.

Stark: „Ein Richter genießt in der Bevölkerung ein besonderes Vertrauen. Wenn er seine Stellung derart ausnutzt, ist es um so schlimmer.“

Kölner Richter spielt für den Vater den Geldeintreiber

Staatsanwalt stellt Verfahren ein – Beschwerde beim Justizminister

Praktisch ist es, in der eigenen Familie einen Juristen zu haben, der für seine Angehörigen so manches regeln kann, ohne daß es direkt teuer wird. Unser Kölner Korrespondent Hans Wüllenweber berichtet

Über einen besonderen Fall in der Domstadt am Rhein: Da brachte ein Vater beim Geldeintreiben seinen Sohn mit, der den säumigen Zahler ordentlich unter Druck setzte. Sohnmann ist nämlich Richter.

Köln. „So blöd kann ein Richter eigentlich nicht sein“, meinte Rechtsanwalt Dr. Ralf Stark zunächst, als ihm die Inhaber einer gutgehenden City-Gaststätte zum ersten Mal den Vorfall schilderten: Da war der Vermieter der Spielautomaten in Begleitung seines Sohnes in der Kneipe angerückt, um zwei Monatsraten für die Daddelgeräte einzutreiben. Der Filius präsentierte auf Verlangen des Wirts Elmar Balzer seinen Dienstaussweis – als Richter am Verwaltungsgericht Köln. Rechtsprecher J. habe gedroht, falls das Geld nicht am nächsten Tag beim Papa „da ist, mache ich Ihnen den Laden dicht“. Als gelegentlicher Gast erfuhr Anwalt Stark später vom rechtswidrigen Auftritt des selbsternannten „Gerichtsvollziehers“ in eigener Familiensache. Stark zeigte J. junior wegen Amtsmaßung und Nötigung an. Aber die Staatsanwaltschaft wie auch der Generalstaats-

anwalt in Köln erteilten dem Richter Absolution. Sie stellten das Verfahren ein, obwohl sie am strafbewehrten Amtsmissbrauch keinen Zweifel lassen. Nun warten Balzer und Stark noch auf eine Antwort des Justizministeriums NRW auf ihre Beschwerde.

Zur Vorgeschichte: Die Akten belegen, daß die erste überfällige Miete für die „Daddelapparate“ ausweislich des Überweisungsträgers beim Vater des Richters nicht angekommen war, weil Gastronom Balzer versehentlich eine Ziffer der Kontonummer „geschlabbert“ hatte.

Advokaten-Zeitschrift: „Man faßt es nicht!“

Die zweite Überweisung war durch einen Fehler ihrerseits dem Automatenverleiher nicht gutgeschrieben worden. Die „Ankläger“ unterstreichen im Einstellungsbescheid drei Milderungsgründe „zugunsten des Beschuldigten“ (also des Rich-

ters): Die Geldforderung sei „berechtigterweise“ gestellt worden; sie sei „zugunsten eines nahen Angehörigen“ erfolgt; das Verhalten Balzers und seines Kompagnons Eric Mieth sei „durchaus geeignet“ gewesen, bei Vater und Sohn J. den Eindruck zu erwecken, sie versuchten, „mit Finten die Zahlung immer wieder hinauszuschieben“. Schon nur das Strafermittlungsverfahren dürfte den Richter „dahin beeindruckt haben, daß ein erneuter Mißbrauch von Berufsbezeichnung und Dienstaussweis für private Zwecke nicht mehr zu erwarten ist“. Kurz: Seine Schuld sei „gering. „Man faßt es nicht!“ schreibt soeben die „Zeitschrift für Anwaltspraxis“ auf. „Wenn ein Richter nur wegen einer Straftat angezeigt wird, ist das allein schon hinreichende Sühne!“ Die Advokatenpostille resümiert: „Es gibt ein ungeschriebenes Ausnahmerecht nur für Richter; sie sind für Strafverfolger tabu.“

Nötigung mit Dienstausweis

I. Der Gastwirt Elmar Balzer in Köln hatte mit dem Automatenaufsteller N. einen Einstellungsvertrag abgeschlossen, verbunden mit einem Darlehensvertrag. Darauf waren monatlich 520 DM abzuführen. Bei der ersten Überweisung hatte Balzer versehentlich die Kontonummer falsch geschrieben, so daß es nicht zu einer Gutschrift bei N. kam. Auf dessen Rückfrage hin wurde der Fehler entdeckt und fortan ordnungsgemäß überwiesen. Irgendwann kam es wieder zu einer Überweisungspanne, verursacht durch einen Fehler der Hausbank des Balzer. Daraufhin erschien N. in Begleitung seines Sohnes J. und monierte die ausgebliebene Zahlung. Balzer hatte keine Erklärung dafür, weil ihm von dem Fehler der Hausbank nichts bekannt war. Nunmehr mischte sich J. ein und erklärte, er glaube dem Balzer kein Wort. Er wies sich als **Richter am VG Köln** aus, **präsentierte** seinen **Dienstausweis** und **drohte** dem Balzer, „ihm den Laden dicht zu machen, wenn das Geld nicht am nächsten Tag da sei“. So geschehen am 29. 5. 1996.

II. 1. Anfang August 1996 erstattete Balzer, nunmehr anwaltlich vertreten durch den Kölner Rechtsanwalt Dr. Stark, **Strafanzeige** gegen J. und legte auch **Dienstaufsichtsbeschwerde** ein. Anfang September teilte ihm der Präsident des VG Köln mit, Richter J. habe sich bisher noch nicht dienstlich äußern können, „da er sich bis zum gestrigen Tag noch in Urlaub befand.“ Wieder geschah monatelang nichts. Verschiedene Anfragen führten zur Nachricht der Staatsanwaltschaft Köln, daß die Ermittlungen noch andauerten, und zu der des Präsidenten des VG Köln, daß die Überprüfung des Sachverhalts noch nicht abgeschlossen sei. Anfragen der Staatsanwaltschaft beim VG Köln wegen der ladungsfähigen Anschrift des J. blieben erfolglos. Wieder ging ein Vierteljahr ins Land, ohne daß sich etwas tat.

2. Im März 1997 wurde dann das **Ermittlungsverfahren eingestellt**. Begründung:

„Zugunsten des Beschuldigten ist anzuführen, daß die Forderung, der er ggfls. Nachdruck verleihen wollte, berechtigterweise geltend gemacht wurde, seine Intervention zugunsten eines nahen Angehörigen erfolgte, und daß das Verhalten der Zeugen durchaus geeignet war, den Eindruck zu erwecken, man versuche durch Finten die Zahlung immer wieder hinauszuschieben.“

Im übrigen dürfte das bisherige Verfahren den Beschuldigten dahin beeindruckt haben, daß ein **erneuter Mißbrauch** von Berufsbezeichnung oder Dienstausweis **für private Zwecke** – unabhängig von der eventuellen strafrechtlichen Relevanz – **nicht mehr zu erwarten** ist.

Da danach die **Schuld** des Beschuldigten als **gering** anzusehen wäre und auch kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht, habe ich gemäß § 153 Abs. 1 StPO von der Verfolgung der angezeigten Straftat abgesehen.“

Man faßt es nicht! Wenn ein Richter unter Berufung auf seine „dritte Gewalt“ und unter Vorlage seines Dienstausweises außerdienstlich den Schuldner eines Dritten zur Zahlung zu nötigen versucht, dann besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Und wenn ein **Richter wegen einer Straftat angezeigt** wird, dann ist das allein schon **hinreichende Sühne**. Wie schön, wenn das nicht nur für Richter gelten würde! Dann könnte beispielsweise jeder Verkehrssünder oder jeder Betrüger usw. erst einmal straflos agieren, weil das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren schon wegen seiner Schockwirkung Sanktion genug wäre. Aber so ist es eben nicht, weil ein solches ungeschriebenes Ausnahmerecht nur für Richter gilt. Sie sind für Strafverfolger tabu.

3. Die **Beschwerde** des Balzer gegen die Einstellungsverfügung blieb **erfolglos**. Der Generalstaatsanwalt schrieb:

„Ich habe den Sachverhalt geprüft, sehe zu Maßnahmen jedoch keine Veranlassung. Die Sachbehandlung und Einstellung des Verfahrens ist aus den Ihnen mitgeteilten Gründen, denen ich mich anschließe, nicht zu beanstanden.“

4. Das **Dienstaufsichtsverfahren** lief ähnlich ab. Im Juli 1997 erhielt Balzer die Nachricht, derzeit könne ihm nicht einmal der Sachstand mitgeteilt werden, da sich die maßgeblichen Verwaltungsvorgänge beim OVG in Münster befänden.

Da die Sache mittlerweile länger als ein Jahr verschleppt worden war, wandte sich Balzer an das **Justizministerium** des Landes Nordrhein-Westfalen. Von dort teilte man ihm unter dem 17. 7. 1997 mit,

„daß der Präsident des Verwaltungsgerichts die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen Richter am Verwaltungsgericht J. mit Verfügung vom 27. 5. 1997 eingestellt hat. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts hat der Einstellung zugestimmt und ich habe nach eingehender Überprüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung gesehen, von meinem Änderungsrecht Gebrauch zu machen.“

III. Richter sind an Gesetz und Recht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 20 Abs. 2, 97 Abs. 1 GG). Das steht aber nur so im Grundgesetz. Tatsächlich scheren sich viele einen Teufel um das Gesetz, z. B. um ihre Aufklärungs- und Hinweispflichten; sie führen die Prozesse ungeschoren mit ungezählten Verfahrensfehlern. Vor allem Gehörsverletzungen sind an der Tagesordnung und beschäftigen unentwegt das Bundesverfassungsgericht.

Der vorstehende Fall, dessen Unterlagen mir der Kollege Dr. Stark im Einverständnis mit seinem Mandanten überlassen hat, zeigt darüber hinaus, daß selbst Richter, die außerhalb ihres Dienstes gegen „Gesetz und Recht“ verstoßen, nicht belangt werden, weil die Institution Justiz sie auch außerberuflich abschirmt und schützt. Und das wird noch offen eingestanden mit der Erklärung, es bestehe **kein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Nötigung und Amtsmißbrauch durch einen Richter**. So „unabhängig“ sind sie mittlerweile, daß sie nicht einmal mehr das Strafgesetzbuch zu fürchten haben.

Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider, Much

INDEXZAHLEN — Deutschland/alte Bundesländer

Aus „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 6/97	1992	1993	1994	1995	1996	(April) 1997	(Mai) 1997	(Juni) 1997
1. Einzelhandelspreise (1991 = 100) (Deutschland)	102,6	104,7	105,8	106,7	107,6	107,9	108,2	108,2
2. Gesamtlebenshaltung (1991 = 100) (alle privat. Haushalte/Deutschland) .	105,1	109,8	112,8	114,8	116,5	117,9	118,4	118,6
3. Gesamtlebenshaltung (1991 = 100) (alle privaten Haushalte)	104,0	107,7	110,6	112,5	114,1	115,3	115,8	116,1
- Wohnungsmieten	105,4	111,6	116,7	121,3	124,8	127,7	128,0	128,3
4. Gesamtlebenshaltung (1991 = 100) ... (4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen)	104,1	108,0	111,0	112,9	114,4	115,8	116,2	116,5
5. Produktionsindex prod. Gewerbe Ges. Industrie (1991 = 100)	98,9	91,9	94,8	95,5	95,1	98,8	.	.
6. Erzeugerpreise gewerbl. Produkte (1991 = 100)	101,4	101,4	102,0	103,7	103,1	104,0	104,1	.
7. Erzeugerpreise landw. Produkte (1991 = 100) (Deutschland)	91,7	91,6	91,1	94,1	.	.
8. Einfuhrpreise (1991 = 100)	97,6	96,1	96,9	97,3	97,8	100,3	100,8	.
9. Tarifmonatsgehälter der Ange- stellten (gewerbl. Wirtschaft, öff. Verwaltung) (1985 = 100) Jan.	130,1	135,8	138,0	141,9	146,0	147,1	.	.
10. Bruttostundenverdienste Industrie (1991 = 100) Okt.	110,7	114,2	118,7	122,7	123,2	.	.
11. Wohngebäude, Bauleistungen am Gebäude (1991 = 100) Febr.	105,7	110,5	112,8	115,4	115,3	114,9	.	.

Umbasierung der Originalreihe auf Basis 1991 auf frühere Basisjahre:

Gesamtlebenshaltung eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen (1985 = 100):
1996: 126,6; April 1997: 128,2; Mai 1997: 128,6; Juni 1997: 129,0.

Gesamtlebenshaltung eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen (1980 = 100):
1996: 152,9; April 1997: 154,8; Mai 1997: 155,3; Juni 1997: 155,7.

Gesamtlebenshaltung eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen (1976 = 100):
1996: 177,3; April 1997: 179,5; Mai 1997: 180,1; Juni 1997: 180,6.

Gesamtlebenshaltung eines 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen (1970 = 100):
1996: 247,8; April 1997: 250,9; Mai 1997: 251,7; Juni 1997: 252,4.